

## Informationsblatt zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude“ (BEG NWG)

Mit der Einführung der **BEG** wird die energetische Gebädeförderung vom BMWi neu aufgestellt und hinsichtlich der Klimaschutzziele der Bundesregierung weiterentwickelt. Diese ersetzt die bestehenden Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren, Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt, Anreizprogramm Energieeffizienz und Heizungsoptimierungsprogramm.

Die neue Förderung kann wahlweise wie bisher als zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss oder nun auch als direkter Investitionszuschuss in Anspruch genommen werden.

Der planmäßige Start des Programms BEG Nichtwohngebäude (Programm 263/ 463) erfolgt zum **01.07.2021**. Übergangsweise kann bis zum 30.06.2021 weiterhin eine Förderung über die KfW-Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programm 153/ 430) mit den bisherigen Konditionen beansprucht werden.

Aufgrund der erhöhten Ambitionen der energetischen Förderung werden zukünftig Effizienzgebäude 70 im Neubau nicht mehr gefördert. Bei Errichtung oder Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Nichtwohngebäude werden die Effizienzgebäude 55 und 40 gefördert und können ergänzend hierzu mit dem EE-Paket oder dem NH-Paket begünstigt werden.

Für die Inanspruchnahme des **EE-Pakets** werden dabei Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien gestellt. Demnach ist der nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete Wärme- und Kältebedarf des Effizienzgebäudes (Endenergiebedarf) zu einem Anteil von mindestens 55% durch die Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.

Das **NH-Paket** wird bei einer anerkannten Nachhaltigkeitszertifizierung gefördert, welches durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen ausgezeichnet wurde.

Eine Kombination des EE-Pakets und des NH-Pakets ist nicht möglich. Die maximalen Förderhöhen des EE-Pakets und des NH-Pakets sind identisch.

Die förderfähigen Kosten beim Neubau und Ersterwerb des Effizienzgebäudes sind die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten entsprechend den Kostengruppen KG 300 und 400 nach DIN 276 sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Weiterhin sind die Kosten der geförderten energetischen Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sowie Dienstleistungen im Zuge der Nachhaltigkeitszertifizierung förderfähig.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für Neubaugebäude liegt bei 2.000€ pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal jedoch insgesamt 30 Mio. € pro Zusage und Kalenderjahr. Die Kosten für die energetischen Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sind bis zu einem Betrag von maximal 10€ pro Quadratmeter, höchstens jedoch mit 40.000€ pro Zusage und Kalenderjahr förderfähig.

Die Antragsstellung muss vor Vorhabensbeginn erfolgen, wobei für die BEG als Vorhabensbeginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags gilt. Planungsleistungen dürfen wie bisher vor Antragsstellung erfolgen.

Für das Erreichen der jeweiligen Effizienzgebäude-Stufe werden folgende Prozentsätze auf die hierfür entstandenen Kosten als Tilgungszuschuss bzw. Direktzuschuss gewährt.

Fördersätze bei Neubau und Ersterwerb				
Effizienzgebäude		Zinssatz	Tilgungszuschuss	
 EG 55	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	15%
 EG 40	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	20%
 EG 55 + EE / NH	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	17,5%
 EG 40 + EE / NH	→	ab 0,?? % [derzeit unbekannt]	+	22,5%

Alternativ zum Darlehen der KfW in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss kann die Finanzierung anderweitig erfolgen und die Förderung in Form eines Direktzuschusses in Anspruch genommen werden. Die Fördersätze decken sich mit denen des Tilgungszuschusses. Die Verwendung des Direktzuschusses ist nicht zweckgebunden.

Fördersätze bei Neubau und Ersterwerb				
Effizienzgebäude			Direktzuschuss	
 EG 55	→	Unabhängige Finanzierung	→	15%
 EG 40	→		→	20%
 EG 55 + EE / NH	→		→	17,5%
 EG 40 + EE / NH	→		→	22,5%